



## **Richtplan des Kantons Zürich, Öffentliche Bauten und Anlagen, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

## **1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG**

### **1.1 Antrag des Kantons**

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 hat der Zürcher Kantonsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum festgesetzt. Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zürich hat das UVEK ersucht, die Richtplananpassung zu genehmigen.

### **1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen**

Das ARE hat die Teilrevision und den Entwurf des Prüfungsberichts den in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich vernehmen lassen:

- Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), 18.04.2008
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 06.05.2008
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), 07.05.2008

Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt und in den Prüfungsbericht aufgenommen. Die anderen Mitglieder der ROK haben ausdrücklich oder stillschweigend ihr Einverständnis zur Richtplananpassung gegeben.

## **2. BEURTEILUNG**

### **2.1 Form und Verfahren**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage, welche zwischen dem 26.02.2007 und dem 26.04.2007 stattgefunden hat, wurde auch die Vorprüfung durch den Bund vorgenommen. Im Vorprüfungsbericht vom 19. April 2007 hat das ARE dem Kanton Zürich mitgeteilt, dass aus Bundessicht der Richtplananpassung zugestimmt werden kann.

### **2.2 Beurteilung**

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der Perimeter des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum den geänderten Bedürfnissen angepasst und die Voraussetzungen für neue Vorhaben im Bereich Hochschulen, Universitätsspital und Kunst geschaffen. Gleichzeitig soll zweckentfremdeter Wohnraum im Umfeld der Hochschulen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Der Bund unterstützt die Ziele und Massnahmen des Kantons Zürich zur Erhaltung und Stärkung der internationalen Bedeutung der Hochschulen und des Universitätsspitals sowie der Kulturstätten mit

dem Nebenziel der Rückgewinnung von zweckentfremdetem Wohnraum ausserhalb des Perimeters des Hochschulgebietes sowie die entsprechenden Festlegungen im Richtplan.

Die Stadt Zürich wird im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz als von nationaler Bedeutung aufgeführt. Die Bauvorhaben der ETH stellen Bundesaufgaben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG dar. Die ENHK beantragt, bei der Planung der einzelnen Vorhaben, insbesondere der Bauten des Bundes (ETH), zwingend die zuständige Fachstelle des Bundes (Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamts für Kultur), respektive die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD beizuziehen.

Der Bund ist als Eigentümer und Bauherr der ETH-Bauten auch direkt von der Planung betroffen. Mit der Genehmigung der Richtplananpassung werden die Detailplanung der Bauten und die finanziellen Entscheide des Bundes nicht präjudiziert. Vorbehalten sind ebenfalls die Bewilligung allenfalls erforderlicher Investitionskredite durch das Parlament.

### **3. FOLGERUNG UND ANTRAG**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV beantragt, die Teilrevision des kantonalen Richtplans des Kantons Zürich – Öffentliche Bauten und Anlagen, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum – mit folgender Auflage bzw. folgendem Vorbehalt zu genehmigen:

- Bei der Planung der einzelnen Bauten des Bundes (ETH), sind die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD beizuziehen.
- Finanzielle Entscheide des Bundes bezüglich der ETH-Bauten bleiben vorbehalten.

Bundesamt für Raumentwicklung

Prof. Pierre-Alain Rumley  
Direktor

Ittigen, 16. Mai 2008